

SYNOPSIS

der Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des Gesetzes über den NÖ Wirtschafts – und Tourismusfonds

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.12.2006
zu Ltg.-780/W-8/1-2006
W- u. F-Ausschuss

- **Stellungnahme NÖBEG:**

„Nach genauer Durchsicht bestätigen wir gerne, dass wir inhaltlich mit dieser Vorlage einverstanden sind und von unserer Seite keine Änderungswünsche bestehen. Anregen möchten wir dennoch, dass die teilweise unterschiedliche Begriffswahl „Betrieb, Betriebsstätte und Unternehmen“ im Sinne unmissverständlicher Festlegung durch einen einheitlichen Begriff ersetzt werden könnte.“

Der Anregung wurde nachgekommen.

- **Stellungnahme K4:**

„Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.“

- **Stellungnahme F3:**

„Die Abteilung Allgemeine Förderung erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.“

- **Stellungnahme WA4:**

„Seitens der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft besteht kein Einwand gegen die übermittelte Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes.“

- **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:**

„Zu vorliegendem Änderungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

- **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:**

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes führend zuständige Ministerium beehrt sich, in o.a. Begutachtungsverfahren nach Befassung der mitzuständigen Bundesministerien und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes – unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen sowie unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG – wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 6 (§ 4)

Anstelle der gewählten stichwortartigen Vermittlung der Regelungsinhalte in den Abs. 1 und 2 sollten vorzugsweise Sätze gebildet werden.

Die vorliegende Formulierung des Abs. 1 Z 2 und 3 (Haftungen und Beteiligungen) lässt einen Bezug zum Zweck des Fonds (§ 1, der lediglich auf Förderungen abstellt, welche in Abs. 1 Z 1 eine Regelung erfahren sollen) vermissen.“

§ 4 entspricht den NÖ Legistischen Richtlinien 1987, nach denen auch unvollständige Sätze (Zwischenüberschriften) zulässig sind. Der Empfehlung wurde daher nicht Rechnung getragen.

Im Übrigen wurden die Anmerkungen umgesetzt.

- **Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:**

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes keinen Einwand.“

- **Abteilung LAD/Verfassungsdienst:**

„Zu dem mit Schreiben vom 12. Oktober 2006 übermittelten Entwurf der Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes nehmen wir im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes wurde einer Vorbegutachtung zugeführt. Die dabei besprochenen Anregungen des Verfassungsdienstes wurden übernommen.
2. Der Titel des Gesetzes sollte wie folgt lauten: Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes
3. § 4 entspricht den NÖ Legistischen Richtlinien 1987. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Aufzählungen auch unvollständige Sätze (Zwischenüberschriften) zulässig sind (vgl. Punkt 2.3.7 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).“

Die Bemerkung, Pkt. 2, wurde eingearbeitet.

- **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:**

„Allgemeines Begutachtungsverfahren

Die Zielgruppe „sonstige Einrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen, jeweils mit Betriebsstätte bzw. Sitz in Niederösterreich“ im neuen § 4 Abs. 2 ist weit nicht so Gemeinde bezogen wie der zum Entfall vorgesehene letzte Satz des § 4 Z.1 „NÖ Gemeinden und Vereine, die Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus in NÖ setzen, können ebenfalls Förderungswerber sein.“

Auch der Hinweis in den Erläuterungen, dass Gemeinden unter dem Begriff „sonstige Einrichtungen.....“ fallen können ist nicht befriedigend, weil „können“ auf eine gewisse Entscheidungsfreiheit hin deutet, ob eine Gemeinde eine förderbare Einrichtung ist oder nicht.

Es wird daher gebeten, dass dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „Gemeinden und“ voran gesetzt werden.

Konsultationsmechanismus

Es wird kein Verlangen auf die Einleitung von Verhandlungen gestellt.“

Dem Ersuchen wurde durch Klarstellung in den Erläuterungen bzw. durch Aufnahme des Begriffes der „Lage“ in den Gesetzestext nachgekommen.

- **Kammer für Arbeiter und Angestellt für Niederösterreich:**

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Für den § 4 (1) 2. wird vorgeschlagen, die Passage „Die Rückbürgschaften und Bürgschaften dürfen bis max. 80 % übernommen werden.“ ersatzlos zu streichen, um bei einer allfälligen EU-initiierten Flexibilisierung dieser Obergrenze keine weitere Novellierung durchführen zu müssen. Des weiteren wäre die oben genannte Passage die einzige konkrete in diesem Gesetz.

Im § 7 ist der Berichtsumfang der Geschäftsführung bei der Kuratoriumssitzung nicht konkretisiert. Eine – im Gesetz verankerte – verpflichtende Beschlussfassung im Kuratorium über das Mindestmaß des Berichtes (genehmigte und abgelehnte Förderanträge incl. kurzer Förderbeschreibung, Budgetverbrauch, etc) wird daher dringend empfohlen.

Die Aufgaben des Kuratoriums beschränken sich laut § 8 (1) auf nicht näher definierte Beratungstätigkeiten für diverse Themen (Richtlinien, Aufnahme von Fremdmitteln, Voranschlag, Rechnungsabschluss, Bericht an den Landtag). Kompetenzen sind daraus aber nicht ablesbar. Andererseits wird auf das Informationsbedürfnis des Kuratoriums über die Förderfälle keinerlei Bezug genommen. Auch diesbezüglich wird die – im Gesetz verankerte – Definierung von Mindeststandards per Beschluss des Kuratoriums dringend empfohlen.

Laut § 8 (5) wird ein Zwischenraum von 8 Tagen zwischen Einladungszustellung und Sitzungszeitpunkt als zeitgerecht betrachtet. Es wird vorgeschlagen, entsprechend

der Einladungspolitik in der Privatwirtschaft diesen Zwischenraum auf 14 Tage zu erstrecken.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich ersucht um Berücksichtigung der genannten Einwände.“

Es besteht kein Grund die geforderte ersatzlose Streichung umzusetzen, auch nicht aufgrund der neuen Richtlinien für die neue Programmperiode.

Die geforderten Konkretisierungen erfolgen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw. in der Geschäftsordnung für das Kuratorium und sind daher im Gesetz nicht erforderlich.

Der Zeitraum zwischen der Zustellung der Einladung zur Kuratoriumssitzung und dem Zeitpunkt der Sitzung wurde von 8 auf 14 Tage ausgeweitet und damit die Anregung umgesetzt.
